



Betreuungsvertrag

(Stand Juli 2019)

zwischen

der Kindertagesstätte Sternenzelt Sinsheim e.V., Westliche Ringstraße 45, 74889 Sinsheim

und _____

- den Erziehungsberechtigten des Kindes –

Name des Kindes: _____

Geburtsdatum/-ort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Straße/PLZ/Ort: _____

Aufnahmedatum: _____

Datum: _____

Unterschrift beider Erziehungsberechtigter: _____

Angaben zu den Erziehungsberechtigten:

Name der Mutter: _____

Straße/PLZ/Ort: _____

Telefonnummer: _____

Handynummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Erziehungsberechtigt? ja nein

Name des Vaters: _____

Straße/PLZ/Ort: _____

Telefonnummer: _____

Handynummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Erziehungsberechtigt? ja nein

1. Vergabe eines Kindertagesstättenplatzes

Die Erziehungsberechtigten haben einen Termin anzugeben, ab wann ihr Kind einen Platz in der Kindertagesstätte in Anspruch nimmt. Mit Abschluss dieses Vertrages gilt die Zusage für die Aufnahme des Kindes zum angeführten Zeitpunkt als beiderseits bindend erklärt.

2. Aufnahme und Betreuungsumfang des Kindes

Das oben genannte Kind wird zum angegebenen Zeitpunkt in die Kindertagesstätte aufgenommen. Mit der Aufnahme beginnt die Eingewöhnungszeit nach dem Eingewöhnungskonzept der Kindertagesstätte. Das Kind ist bei Eintritt unter drei Jahre. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Kindertagesstätte nur Kinder von 0 bis 3 Jahren betreut werden können.

Die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes erfolgt auf Grundlage der für die Kindertagesstätte geltenden gesetzlichen Regelungen (wie insbesondere des BSHG, KJHG, BaWü KiTaG) und der pädagogischen Konzeption der Einrichtung.

Das Kind soll wie folgt betreut werden:

Montag	vonbis	
Dienstag	vonbis	<u>Das heißt pro Woche:</u>
Mittwoch	vonbis	<input type="radio"/> 26 Stunden
Donnerstag	vonbis	<input type="radio"/> 37 Stunden
Freitag	vonbis	<input type="radio"/> 50 Stunden

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich Änderungen der Anschrift, Telefonnummern, des Familienstandes, der Bankverbindungen usw. dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

3. Betreuung und Abholen der Kinder

Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte sind Montag bis Freitag jeweils von 6.45 Uhr bis 17.30 Uhr. Die Betreuungszeiten sind durch die vorherige Angabe festgelegt. Sollten die benötigten Betreuungszeiten von den oben angegebenen abweichen, ist es im Vorfeld rechtzeitig persönlich oder telefonisch mit der Einrichtungsleitung abzuklären, ob die Betreuungszeit verändert oder erweitert werden kann.

Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Fachkräfte der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Erziehungsberechtigten oder andere ausdrücklich unten benannte abholberechtigte Personen.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Erziehungsberechtigten innerhalb und außerhalb der Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht nicht bei den MitarbeiterInnen der Einrichtung, sondern bei den Erziehungsberechtigten oder den von ihnen Beauftragten.

Zur Abholung berechtigt können ausschließlich Personen sein, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben (Volljährigkeit).

Die Erziehungsberechtigten erklären, dass sie ihr Kind von der Kindertagesstätte dem Grunde nach selbst abholen. Jedoch kann das Kind auch abgeholt werden von:

Name, Vorname
Adresse.....
Telefon/Handy

oder

Name, Vorname
Adresse.....
Telefon/Handy

oder

Name, Vorname
Adresse.....
Telefon/Handy

oder

Name, Vorname
Adresse.....
Telefon/Handy

Die Erziehungsberechtigten stimmen auch der nachstehend aufgeführten Betreuungsregelung ausdrücklich zu:

Unser Kind darf in ständiger Begleitung eines/r BetreuerIn der obigen Kindertagesstätte teilnehmen an: gemeinsamen Spaziergängen, Spielplatzaufenthalten, kleineren Ausflügen in der näheren Umgebung oder mit dem Bus.

Bei unterschiedlichen Aktivitäten und im Alltag wird in der Kindertagesstätte von den MitarbeiterInnen fotografiert bzw. gefilmt. Um die pädagogische Arbeit der Kita für die Eltern und Öffentlichkeitsarbeit anschaulich darstellen zu können, ist die Einrichtung auf die Veröffentlichung von entsprechendem Bildmaterial angewiesen. Wir sind damit einverstanden dass von unserem Kind Fotos und Filmaufnahmen gemacht werden und diese für Aushänge, Presseartikel und die Internetseite der Kindertagesstätte verwendet werden.

Wir erlauben dass unser Kind an der Zubereitung von Mahlzeiten in der Kindertagesstätte mithelfen bzw. Mahlzeiten essen darf, die von anderen Kindern in der Kindertagesstätte oder von deren Eltern zu Hause oder von Zulieferern zubereitet worden sind.

Während der heißen Jahreszeit cremen wir unser Kind an Sonnentagen schon morgens vor dem Kitabesuch zuhause mit Sonnencreme ein. Wenn am Nachmittag eine zweite Freispielzeit im Freien stattfindet, werden die Kinder vom Kita-Personal erneut mit Sonnencreme eingecremt.

4. Betreuungsbeiträge

Die monatlichen Gebühren sind abhängig vom Alter des Kindes, vom Betreuungsumfang und der Anzahl der Kinder, die mit dem Kind zusammen in der Familie leben.

Sie setzen sich zusammen aus den Kosten für die Betreuung und für Hygiene & Essen. Darin enthalten ist das Frühstück, das Mittagessen, der Nachmittagsimbiss, Getränke, Windeln und Hygieneprodukte wie Feuchttücher, Zahnbürsten usw.

Betreuungskosten richten sich nach Maßgabe und Anpassung gemäß in den zugrundeliegenden Beschlüssen der Stadt Sinsheim festgesetzten Gebühren zzgl. Essens- und Hygienebetrag.

Die Vertragspartner stimmen ausdrücklich zu, dass ab dem Monat der festgesetzten Erhöhung die jeweils zu entrichtende Betreuungsbeitragsstruktur angepasst und sodann gemäß den neuen Maßgaben eine vertragliche Anpassung und Gültigkeit entfaltet wird. Sie sind damit einverstanden, dass sodann die neuen Beträge diesem Vertrag zu Grunde liegen und entrichtet werden müssen, sie erklären hierzu:

Die Beitragshöhe für einen Kindertagesstättenplatz ist uns bekannt und wird von uns ausdrücklich als rechtsverbindlich anerkannt. Uns ist auch bekannt, dass die Kindertagesstätte an die Vorgaben der Stadt Sinsheim gebunden ist, daher Gemeinderatsbeschlüsse bezüglich der ggfs. weiteren Erhöhung der Kindertagesstättenpreise (Grundbetreuungsbeträge) für diese bindend sind. Ein erhöhter Betreuungsbeitrag wird von der Kindertagesstätte jeweils nach erfolgtem Beschluss bekannt gegeben.

Die Kindertagesstätte ist nicht verpflichtet durch die Beitragserhöhung einen neuen Vertrag abzuschließen, der Vertrag gilt als mit den neuen Beiträgen weitergeführt, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird.

Vereinzelte und in Ausnahmefällen spontan benötigte Mehrstunden, die mit der Einrichtung abzusprechen sind, werden ab 1.9.2019 mit 9,00 € für jede in Anspruch genommene angefangene Stunde in einer zusätzlichen Stundenabrechnung berechnet.

Seit September 2010 bestimmt sich die Höhe des Elternbeitrages nach der Anzahl der Kinder in der Familie, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend in ihrem Haushalt leben und gemeldet sind. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht in ihrem Haushalt leben, werden nicht berücksichtigt.

Eine zusätzliche Beitragsermäßigung für Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine Einrichtung besuchen, gibt es nicht mehr. Aufgrund dieser Regelung sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet das Formular zur Angabe der im Haushalt lebenden Personen auszufüllen und zu unterschreiben. Wird dies nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen, so ist die Kita berechtigt, den hieraus entstehenden Schaden bei den Vertragspartnern geltend zu machen. Die Erziehungsberechtigten geben ihre Einwilligung, dass diese Daten auch an die Stadt Sinsheim weitergeben werden können.

Mit dem Zeitpunkt der Vergabe eines Kindertagesstättenplatzes haben die Erziehungsberechtigten die Pflicht, monatlich einen Betreuungsbeitrag jeweils bis spätestens zum 01. eines Monats an den obigen Verein zu zahlen.

Beitrag auch für Schließzeiten:

Der Beitrag ist auch vollständig zu zahlen für die Zeit der Schließzeiten zwischen den Jahren bis zu derzeit 10 Arbeitstagen (der Verein/die Einrichtung behält sich vor bei Bedarf dies auf bis zu 20 Arbeitstage auszudehnen), sowie während der weiteren Schließzeiten des gesetzlich erforderlichen pädagogischen Tages, der Konzeptionserstellung, Fortbildungen und des Betriebsausfluges (jeweils einmal im Jahr), sowie bei anderweitig unvorhersehbaren Schließzeiten, die erforderlich oder angeordnet werden, ebenso bei Krankheit des Kindes, bei nicht vollständig genutzter Betreuungszeit und dergleichen.

Es wird klargestellt und betont, dass für gesetzliche Feiertage oder für Schließzeiten wie oben benannt eine Nachholung der nichtbetreuten Stunden an anderen Tagen nicht möglich ist.

Es wird gebeten folgendes zu beachten:

Die Beiträge werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Sollten Falschbuchungen erfolgt sein, bitte umgehend mitteilen, ohne, dass zuvor der Betrag bei der Bank storniert wurde, da ansonsten für die Kindertagesstätte unnötige Rücklastschriftgebühren anfallen.

Die Eltern/Erziehungsberechtigte(n) wenden sich bitte diesbezüglich an:

Nicole Kaufmann 0 72 62 / 20 69 197

5. Kündigung und Ausschluss

Ein Rücktrittsrecht besteht nicht. Der Betreuungsplatz wird für das oben genannte Kind verbindlich freigehalten, daher ist ein Rücktritt nicht möglich. Die Erziehungsberechtigten können jedoch den Vertrag mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen.

Sollte der Betreuungsplatz trotz abgeschlossenen Vertrages nicht in Anspruch genommen werden, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet eine Verwaltungspauschale an die Kindertagesstätte in jedem Falle zu bezahlen. Die Abbuchung der Verwaltungspauschale erfolgt unmittelbar nach Abschluss des Betreuungsvertrages und nicht erst mit Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes. Diese stellt keine Kautionsdarstellung dar, sondern eine Vorauszahlung auf den ersten zu entrichtenden Beitrag, welche sodann verrechnet wird. Dieser Beitrag wird nicht zurückerstattet.

Eine Kündigung ist auch dann erforderlich, wenn das Kind drei Jahre alt wird und in einen Kindergarten wechselt. Es gilt auch hierbei zu beachten, dass mindestens mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende gekündigt werden muss, da die Kita Planungssicherheit benötigt.

Eine ordentliche Kündigung ist nach den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen möglich.

Gemäß der Rechtsprechungsentwicklung behält sich der Verein/die Einrichtung vor eine ordentliche Kündigung zum 15. eines Monats auf den übernächsten Monat auszusprechen.

Der Verein behält sich ebenso vor, aus wichtigem Grund eine Kündigung ggfls. auszusprechen, insbesondere bei vorliegenden Gründen:

- wenn ein regelmäßiger Besuch durch das Kind nicht mehr erfolgt
- wenn eine Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht mehr möglich erscheint

- wenn die Angaben, die zum Abschluss des Betreuungsvertrages geführt haben, unrichtig waren oder sind
- wenn die Erziehungsberechtigten ihrer Zahlungsverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen; oder auch wenn sie Handlungen, die eine Betreuungsvertragsübernahme von Dritten ermöglichen (z.B.: Landratsamt, Jugendamt u.a.), nicht nachkommen
- wenn die Bring- und Abholzeiten nicht eingehalten werden (Vertragsverstoß), außer in Notfällen und Ausnahmen, die die Eltern situationsbedingt rechtzeitig ankündigen und für die im Einzelfall dann Mehrstunden erhoben werden

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kindertagesstätte dazu berechtigt ist, die Betreuung des Kindes zu verweigern, wenn ein Beitragsrückstand besteht oder wenn notwendige Handlungen zum Erhalt der Betreuungsbeiträge nicht vorgenommen werden. Der Ausschluss oder eine vorübergehende Nichtbetreuung kann mündlich, auch bedingt bis zum Erhalt der Zahlung bzw. der vorzunehmenden Handlung erfolgen.

6. Erklärung über den Gesundheitszustand des Kindes

a) Ein ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung des oben genannten Kindes für einen täglichen Aufenthalt in der Kindertagesstätte legen die Erziehungsberechtigten vor, und zwar spätestens mit Ablauf des ersten Tages der Betreuung.

b) Besonderheiten, die bei der Betreuung des Kindes berücksichtigt werden müssen (z.B. Krankheiten, Allergien, Nahrungsmittelunverträglichkeiten, regelmäßige Medikamenteneinnahme):

- Medikamente jeder Art dürfen in der Einrichtung nur mit ärztlicher Bescheinigung und Dosierungsvorschriften verabreicht werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass ein Kind mit mehr als 38 Grad Fieber nicht betreut werden kann.
- Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet Erkrankungen des Kindes anzuzeigen, insbesondere Krankheiten wie z. B. Masern, Keuchhusten, Windpocken, Scharlach, Bindehautentzündung, Hand-Mund-Fuß-Krankheit etc. Nach solchen Erkrankungen ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig, aus der hervorgeht, dass das Kind wieder gesund ist. Insbesondere wird verwiesen auf die angefügte Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz.
- Tritt die Erkrankung oder der Verdacht auf Erkrankung in der Einrichtung auf, werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Sie sind verpflichtet das Kind - falls erforderlich – unverzüglich abzuholen.
- Nach Erkrankung (ansteckende Erkrankung) kann das Kind erst wiederaufgenommen werden, wenn der Arzt die Unbedenklichkeit für die Kindertagesstätte attestiert.
Hiermit erlauben die Erziehungsberechtigten dem Erziehungspersonal der Kindertagesstätte, dem Kind bei Bedarf Fieber zu messen.

c) Das oben genannte Kind hatte bereits folgende Kinderkrankheiten:

.....

d) Das oben genannte Kind erhielt folgende **Schutzimpfung:**

verpflichtende zulässig zu erfragende Auskunft nach Datenschutzrichtlinien

Tetanus (Wundstarrkrampf), am

e) Das oben genannte Kind leidet unter **Asthma** ja nein

Das oben genannte Kind leidet unter **Bronchialasthma** ja nein

Das oben genannte Kind leidet unter **Allergien und/oder Nahrungsunverträglichkeiten**,
und zwar unter:

.....
.....

f) Das oben genannte Kind erhält zuhause **Medikamente**, und zwar

.....
.....

g) ggfls. täglich werden die Zähne bei Ganztageskindern mit fluoridfreier Zahnpasta zur Vermeidung einer Überdosierung auf Empfehlung des Gesundheitsamtes geputzt.

7. Mitteilungs- und Anzeigepflichten

a) Die Erziehungsberechtigten haben eine Informationspflicht gegenüber den Personen, die mit der Betreuung ihres Kindes beauftragt sind. Dies betrifft insbesondere den allgemeinen Gesundheitszustand, Entwicklungsbesonderheiten oder spezielle Eigenarten des Kindes. Außerdem sollen sich die Erziehungsberechtigten regelmäßig über die Entwicklung ihres Kindes bei den BetreuernInnen informieren.

b) Falls das Kind nicht zur Kindertagesstätte kommt, teilen die Erziehungsberechtigten dies rechtzeitig telefonisch mit.

c) Falls die Erziehungsberechtigten im Einzelfall (z.B. Stau) das Kind nicht pünktlich abholen können, so wird dies der Kita vorher rechtzeitig telefonisch mitgeteilt.

d) Falls die Erziehungsberechtigten das Kind nicht abholen können, so teilen sie telefonisch mit, wer stattdessen, d.h. wer von den nach Punkt 3 abholberechtigten Personen das Kind abholen wird.

e) In Notfällen sind die Erziehungsberechtigten tagsüber erreichbar, und zwar:

	Mutter:	Vater:
Firma:	_____	_____
Straße:	_____	_____
Ort:	_____	_____
Tel:	_____	_____
Handy:	_____	_____

Die Kindertagesstätte haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von in die Kita mitgebrachten Kleidungsstücken, Wertgegenständen, Brillen, Schmuck und dergleichen, Geld oder auch Spielsachen.

Der Haftungsausschluss bezieht sich auch darauf, wenn im Rahmen von Aktivitäten im Freien und auf Ausflügen ein Verlust, eine Beschädigung oder Verschmutzung erfolgt und erstreckt sich insbesondere auch auf die Beschädigung und den Verlust von Brillen und von Schmuck.

Die Anlagen des Vertrages werden Bestandteil des Vertrages. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Sinsheim, den _____

Kindertagesstätte

Erziehungsberechtigte (beide)

Einzugsberechtigung:

Mitglieds- und/oder Betreuungsbeiträge sollen von folgendem Bankkonto eingezogen werden:

.....
Kontoinhaber

.....
Kreditinstitut

.....
IBAN

.....
BIC

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des/der Kontoinhaber

Verwaltungspauschale

der Kindertagesstätte Sternenzelt Sinsheim e.V.

Nachname, Vorname (Vater)

Nachname, Vorname (Mutter)

Straße und Hausnummer, PLZ und Ort

Name des Kindes

Geb. Datum

IBAN

BIC

Name und Ort der Bank

=====
Bei Vertragsabschluss ist eine Verwaltungspauschale in Höhe von Euro 100,00 zur Zahlung fällig, beziehungsweise wird abgebucht.

Die Pauschale in Höhe von Euro 100,00 wird bei Eintritt mit dem ersten Betreuungsbeitrag verrechnet.

Wenn Sie vor Eintritt kündigen, behalten wir die Verwaltungspauschale für unsere entstandenen Verwaltungskosten ein.

Datum: _____

Unterschrift beider Erziehungsberechtigter: _____



Mitgliedsantrag für natürliche und juristische Personen

Hiermit beantrage(n) ich/wir die Mitgliedschaft als ordentliches/förderndes Mitglied in der Kindertagesstätte ab dem _____

Mit diesem Antrag erkenne(n) ich/wir die Satzung und Geschäftsordnung an.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für natürliche und juristische Personen 50,00 €. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu zahlen und wird von meinem/unserem Konto zum Eintritt als Mitglied für das Kalenderjahr abgebucht.

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift